

(5) Facharbeiter, die eine hohe Qualifikation nachweisen und die Funktion eines Lehrausbilders übernehmen, obgleich sie die Lehrgänge für das Ausbilderpersonal noch nicht besucht haben, können in die Gruppe 2 oder 3 eingruppiert werden, wenn sie sich verpflichten, innerhalb von 18 Monaten die geforderten Lehrgänge zu besuchen.

§ 2

Anforderungen an die Lehrmeister

(1) Die Lehrmeister müssen eine erfolgreiche Tätigkeit in der Berufsausbildung sowie eine hohe Qualifikation in ihrem Fachgebiet nachweisen und bestrebt sein, ihre Kenntnisse u. a. auch auf den Gebieten der TAN und der Arbeitsvorbereitung zu verbessern.

(2) Falls die Lehrmeister noch nicht an den Lehrgängen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teilgenommen haben, sind sie verpflichtet, in systematischer Folge die Lehrgänge zu besuchen.

(3) Auf Anforderung des Fachministeriums müssen die Lehrmeister an den Lehrmeisterlehrgängen mit einer halbjährigen Ausbildungszeit teilnehmen und die Lehrmeisterprüfung ablegen.

(4) Zur Weiterbildung nehmen alle Lehrmeister in den Ausbildungsstätten an den Weiterbildungszirkeln zum Studium der fortschrittlichen Arbeitsmethoden und der Methodik der Berufsausbildung teil.

§ 3

Anforderungen an die Lehrobermeister

(1) Der Lehrobermeister übt die Funktion eines Werkstattleiters aus. Ihm sind mehrere Lehrmeister unterstellt. Er ist für die Durchführung des praktischen Unterrichtes verantwortlich.

(2) Der Lehrobermeister muß eine mehrjährige Praxis als Werkmeister oder Lehrmeister in der Berufsausbildung nachweisen und seine Kenntnisse und Erfahrungen in der TAN und Betriebsorganisation erweitern.

(3) Zur Aus- und Weiterbildung nehmen alle Lehrobermeister an den unter § 2 Abs. 2, Abs. 3 und Abs. 4 genannten Maßnahmen zur Qualifizierung des Ausbilderpersonals teil.

§ 4

Entlohnung

(1) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gilt die als Anlage beigefügte Entlohnungstabelle.

Bergbau unter Tage,
Steinkohle und Erzbau,
Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle unter Tage,
Schiefer-Kali unter Tage,
Steinkohle über Tage,
Erzbau, Schacht- und Bohrbetriebe,
Braunkohle über Tage,
Schiefer-Kali über Tage,
Metallurgie,
Schwermaschinenbau (RAW),
Maschinenbau,

Grundstoff chemie,
Bau,
Volkseigene Güter,
Staatliche Forstwirtschaftsbetriebe.

(2) Für die Entlohnung der Lehrausbilder, Lehrmeister und Lehrobermeister der nachstehend angeführten Industrie- und Wirtschaftszweige gelten die in den §§ 5 und 6 angeführten Bestimmungen.

Energie,
Übrige Chemie,
Steine und Erden,
Glasindustrie und Feinkeramik,
Holz,
MAS,
Eisenbahn,
Transport,
Binnenschifffahrt,
Textil,
Brotfabriken und Großbäckereien,
Molkereien,
Obst- und Gemüseverarbeitung,
Süß-, Back- und Teigwaren,
Öl- und Mehlmühlen,
Getränke,
Bekleidung,
Leder,
Post,
Papierherstellung,
Druck und Vervielfältigung,
Buchbindereien und Papierverarbeitung,
Zuckerindustrie,
Margarine und Speisefette,
Wurst- und Fleischindustrie,
Fischindustrie,
Tabakindustrie,
Spielwaren,
Kosmetik,
Erwerbsgartenbau,
Konsum.

§ 5

Entlohnung der Lehrausbilder für die im § 4 Abs. 3 angeführten Industriezweige

(1) Die Lehrausbilder sind im Leistungsgrundlohn der Lohngruppen 6, 7 und 8 des Kollektivvertrages zu bezahlen. Die Entlohnung der Lehrausbilder erfolgt im Monatslohn, d. h. Leistungsgrundlohn mal 208 Stunden.

(2) Die Einstufung der Lehrausbilder in die Lohngruppen 6 bis 8 erfolgt nach den Anforderungen an die Lehrausbilder gemäß § 1.

(3) Die Lehrausbilder der Gruppe 1 gemäß § 1 sind der Lohngruppe 6, die Lehrausbilder der Gruppe 2 gemäß § 1 der Lohngruppe 7 und die Lehrausbilder der Gruppe 3 gemäß § 1 der Lohngruppe 8 gleichzustellen.

(4) In den Industriezweigen, die keine 8 Lohngruppen aufweisen, finden sinngemäß die 3 höchsten Lohngruppen des Kollektivvertrages Anwendung.